



**Richtlinien**

**für das**

**Wirtschafts-Impulsprogramm (WIP)**

**des Landes Oberösterreich**

**für den Zeitraum**

**2003 - 2006**

## WIP – Inhaltsverzeichnis

<u>INHALTLICHE BESTIMMUNGEN</u>	Seite
<b>1. Ziel und Umfang des Programmes</b>	<b>2</b>
<b>2. Förderungswerber</b>	<b>3</b>
<b>3. Förderbare Vorhaben und Bemessungsgrundlage für materielle Investitionen</b>	<b>6</b>
3.1. Förderbare Investitionsvorhaben	6
3.2. Förderbare Kosten (Bemessungsgrundlage) und Förderbedingungen	7
3.3. Art und Höhe der Förderung für materielle Investitionen	10
3.3.1. Art der Förderung	10
3.3.2. Höhe der Förderung	10
3.4. Förderungshöchstgrenzen	13
3.4.1. Außerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete	13
3.4.2. Innerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete	13
3.4.3. Beihilfesätze für große Investitionsvorhaben	14
<b>4. Förderbare Vorhaben und Bemessungsgrundlage für immaterielle Investitionen</b>	<b>15</b>
4.1. Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer	15
4.2. Immaterielle Investitionen in Form von Marketing, Werbung und Kooperationen	16
4.3. Immaterielle Investitionen für Beratung und Verbreitung von Kenntnissen	17
4.4. Immaterielle Investitionen zur Förderung der Qualität des "Human Capital"	17
4.4.1. Förderungsfähige Kosten	18
4.4.2. Weitere Förderungsbedingungen	18
4.5. Höhe der Förderung für immaterielle Investitionen	19
4.5.1. Beihilfe für immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer	19
4.5.2. Beihilfe für immaterielle Investitionen in Form von Marketing, Werbung und Kooperation	19
4.5.3. Beihilfe für immaterielle Investitionen für Beratung und Verbreitung von Kenntnissen	19
4.5.4. Beihilfen zur Förderung der Qualität des "Human Capital" (Ausbildungsbeihilfen)	19
<b>5. Höhe der Förderung für sonstige Förderungswerber</b>	<b>20</b>
<b>6. Kumulierung von Beihilfen</b>	<b>20</b>
6.1. Kumulierung von Beihilfen für materielle Investitionen	20
6.2. Kumulierung von Beihilfen für immaterielle Investitionen	20
6.3. Überwachung von Kumulierungen	20
<b>7. Leitlinien zur Ermittlung der Förderintensität</b>	<b>21</b>
<b>8. Allgemeine Förderungsbedingungen</b>	<b>21</b>
<b>9. Ausschluss von der Förderung</b>	<b>23</b>
<b>10. Antragstellung und Verfahren</b>	<b>24</b>
<b>11. Gleichbehandlungsgesetz</b>	<b>26</b>
<b>12. Rückführung der Förderung</b>	<b>26</b>
<b>13. Datenschutz</b>	<b>27</b>
<b>14. Nachträgliche Kontrolle</b>	<b>28</b>
<b>15. Inkrafttreten</b>	<b>29</b>
<b>Beilage 1 - Tabelle</b>	<b>30</b>
<b>Beilage 2 - Nationale Regionalfördergebiete</b>	

## 1. Ziel und Umfang des Programmes

- 1.1. Ziel des Programmes ist es, den notwendigen und laufenden Modernisierungs- und Diversifizierungsprozess der oberösterreichischen Wirtschaft zu forcieren, damit ihre nationale und internationale Wettbewerbsposition zu stärken und zu sichern und zusätzliche Beschäftigungseffekte zu schaffen.

Die inhaltlichen Förderungsschwerpunkte des Programmes erstrecken sich daher auf Maßnahmen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der Verbesserung der Unternehmensstruktur, sowie der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen und der Förderung der Qualität des "Human Capital".

Einen regionalen Förderungsschwerpunkt bilden die Nationalen Regionalfördergebiete des Landes Oberösterreich.

Geltungsbereich des Förderprogrammes ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das Bundesland Oberösterreich.

- 1.2. Im Rahmen dieses Programmes fördert das Land Oberösterreich die unter den Punkten 3. und 4. angeführten Vorhaben mit Zuschüssen, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.3. In den Ziel-Gebieten können entsprechend den mit der EU-Kommission vereinbarten Kofinanzierungsätzen, Zuschüsse aus EU-(EFRE-) und Landesmitteln gewährt werden.
- 1.4. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln" vom 17. Jänner 2000, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Februar 2000, Folge 3/1998, in der jeweils geltenden Fassung sowie die von der Europäischen Kommission erlassenen "Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen". Demnach ist u.a. für Großprojekte (Investitionsvolumen: EURO 50 Mio. bzw. rund 688 Mio. S) in bestimmten Fällen vor Förderungsgenehmigung eine Einzelnotifizierung bei der EU-Kommission erforderlich.
- 1.5. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

- 1.6. Bei der Förderung von immateriellen Investitionen gemäß der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine De-minimis-Regelung gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf De-minimis-Beihilfen.

Demnach darf der ein und demselben Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Regelung gewährte Gesamtbeihilfenbetrag den Schwellenwert von 100.000,-- EURO innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht überschreiten. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung.

Daher wird dem Förderungsempfänger jeweils mitgeteilt, dass es sich bei der Beihilfe um eine De-minimis-Beihilfe handelt und die Unternehmen sollten gegenüber den Förderstellen schriftlich bestätigen, dass der De-minimis-Höchstbetrag noch nicht erreicht ist.

- 1.7. Über die Ergebnisse dieser Beihilferegulung werden der Europäischen Kommission vom Land Oberösterreich Jahresberichte entsprechend der Mitteilung der Kommission über Standardnotifizierungen und -berichte, Schreiben an die Mitgliedstaaten SG(94) D/2472-2494 vom 22.2.1994 übermittelt.

## **2. Förderungswerber**

- 2.1. Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen.

Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem genannten Kreis von Personen und Personengesellschaften als Förderungswerber auftreten.

- 2.2. Bei Unternehmen im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, BGBl.Nr. 223/1972, i.d.j.g.F., ist zudem die Betriebsgröße gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission" in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Derzeit gelten hierfür folgende Kriterien:

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens EURO 7 Mio. (rd. 96 Mio. S) erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EURO 5 Mio. (rd. 69 Mio. S) erreichen und
- die Bedingungen der Unabhängigkeit erfüllen

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens EURO 40 Mio. (rd. 550 Mio. S) erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EURO 27 Mio. (rd. 372 Mio. S) erreichen und
- die Bedingungen der Unabhängigkeit erfüllen

Bedingungen der Unabhängigkeit für KMU (Definition):

Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsamen stehen, welche die Definition für KMU nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden, und zwar:

- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikogesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben
- wenn auf Grund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass sein Kapital nicht zu 25 % oder mehr im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition für KMU nicht erfüllen.

Die Bedingungen der Unabhängigkeit, wonach ein Großunternehmen weniger als 25 % des Kapitals des KMU halten darf, lehnt sich an die Praxis zahlreicher Mitgliedsstaaten an, in denen dieser Anteil als der Schwellenwert gilt, ab dem die Kontrolle möglich ist. Um nur die Unternehmen, die tatsächlich unabhängige KMU sind, zu berücksichtigen, sind Rechtskonstruktionen von KMU auszuschließen, die eine Wirtschaftsgruppe bilden, deren Marktmacht größer ist als diejenige eines KMU. Bei der Berechnung der Beschäftigten- und Finanzschwellen sind also die Daten des begünstigten Unternehmens und aller Unternehmen, bei denen es unmittelbar oder mittelbar 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält, aufzuaddieren.

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl ist der Beschäftigtenstand gemäß dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr heranzuziehen (= Anzahl der während eines Jahres vollzeitlich tätigen Beschäftigten; Teilzeit- sowie saisonbedingte Beschäftigte sind auf Vollzeitbasis umzurechnen). Bei der Umsatzberechnung sind die Nettoumsatzerlöse ausschlaggebend (= Erlöse aus dem Verkauf von für die normale Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erzeugnissen und Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen, Mehrwertsteuer und anderen unmittelbar auf den Umsatz bezogenen Steuern).

Die drei Kriterien (Beschäftigungszahl, Umsatz oder Bilanzsumme, Unabhängigkeit) sind kumulativ, d.h. alle drei müssen erfüllt sein.

- 2.3. Bei verpachteten oder vermieteten Unternehmungen kann entsprechend den Bestimmungen des Pachtvertrages über die Vornahme von Investitionen der das Gewerbe oder eine sonstige behördliche Befugnis ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten.
- 2.4. Als Förderungswerber für immaterielle Investitionen (Pkt. 4) können nur kleine und mittlere Unternehmen gemäß der vorstehenden Definition anerkannt werden.
- 2.5. Diese Richtlinien gelten nicht für jene Wirtschaftsbereiche, für die gemeinschaftliche Sondervorschriften über staatliche Beihilfen nach dem EWG- oder dem EGKS-Vertrag erlassen worden sind. Sondervorschriften gelten gegenwärtig für Beihilfen an die Stahl-, Kohlen-, Schiffbau, Synthesefaser- und KFZ-Industrie, und an Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr sowie für Ausgaben für die Landwirtschaft und die Lebensmittelindustrie (Erzeugnisse des Anhangs II des EG-Vertrages).

- 2.6. Von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen sind die Stahlindustrie im Sinne von Anhang B, die Kraftfahrzeugindustrie im Sinne von Anhang C und die Kunstfaserindustrie im Sinne von Anhang D des "Multisektoralen Regionalbeihilfe-rahmens für große Investitionsvorhaben, ABL.: C 70 vom 19.3.2002

### **3. Förderbare Vorhaben und Bemessungsrundlage für materielle Investitionen**

Förderungsfähig sind Erstinvestitionen, das sind Anlageinvestitionen, die zumindest einer der folgenden Definitionen entsprechen.

#### **3.1. Förderbare Investitionsvorhaben**

Förderbar sind Anlageinvestitionen mit zumindest einer der folgenden Zielsetzungen:

- a) Errichtung eines neuen Betriebes (Betriebsneugründung oder Betriebsansiedlung)
- b) Erweiterung eines bestehenden Betriebes in Verbindung mit einer grundlegenden Verfahrens-, Produkt- oder Dienstleistungsinnovation und/oder einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Organisation
- c) Produkt- oder Verfahrensinnovation (grundlegende Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens durch Rationalisierung, Umstellung oder Modernisierung)
- d) Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen
- e) Errichtung und Verbesserung von Transporteinrichtungen (Güterverkehrszentren) sowie Verbesserungen im Bereich der individuellen Logistikeinrichtungen
- f) Errichtung und Ausbau von Gewerbeparks, Gründer- und Technologiezentren, Forschungsparks, anderen Forschungs- und Entwicklungskooperationen und ähnlichen gemeinschaftlichen Einrichtungen
- g) Auf- und Ausbau von regionalen Informationssystemen (Telekommunikationsinfrastruktur)

- h) die Kosten der Übernahme einer Betriebsstätte, die geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre und die Erhaltung dieser Betriebsstätte für den Standort, die Gemeinde oder die Region arbeitsmarktpolitische Bedeutung hat (sofern die Betriebsstätte keinem Unternehmen in Schwierigkeiten angehört)
- i) Betriebsverlegungen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

In den Nationalen Regionalfördergebieten und nur für KMU auch in den Zielgebieten kann im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben gemäß lit. a bis d die investitionsgebundene Schaffung von Arbeitsplätzen zusätzlich mit einer Arbeitsplatzprämie gefördert werden.

In den Nationalen Regionalfördergebieten kann im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Betriebes im Bereich produktionsnaher Dienstleistungen für die damit neu geschaffenen Arbeitsplätze statt einer Arbeitsplatzprämie ein besonderer Beschäftigungsbonus vergeben werden.

### 3.2. Förderbare Kosten (Bemessungsgrundlage) und Förderbedingungen

**Einheitliche Bemessungsgrundlage** für die Investitionsförderung und eine allfällige Arbeitsplatzprämie bilden die realen Kosten (excl. MwSt.) der Investitionsbestandteile Grundstücke, Gebäude und Anlagen, mit folgenden Einschränkungen:

- a) Kosten des Grundankaufes bzw. Grundstückskosten als Teilkosten bei einer Betriebsübernahme können nur soweit als Teil der Bemessungsgrundlage anerkannt werden, als sie den Höchstbetrag von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens nicht überschreiten.
- b) Baukosten (inkl. Bauplanung) bzw. die Kosten für Baulichkeiten als Teilkosten bei einer Betriebsübernahme können nur soweit als Teil der Bemessungsgrundlage anerkannt werden, als die den Höchstbetrag von 25 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens nicht überschreiten.  
Für wirtschaftsnahe Dienstleistungsunternehmer erhöht sich dieser Anteil auf 60 % der förderfähigen Gesamtkosten.  
Für Vorhaben gemäß Pkt. 3.1. lit. f, g und i, kann projektbezogen auch ein höherer Anteil als 60 % als Teil der Bemessungsgrundlage anerkannt werden.

- c) Zusätzliche Arbeitsplätze können grundsätzlich nur dann mit einer Arbeitsplatzprämie gefördert werden, wenn entweder ihre Zahl, mindestens 10 % (Vollzeitäquivalent) des anerkannten Ausgangsbeschäftigtenstandes (= Beschäftigtenstand vor Projektbeginn) beträgt, oder deren zusätzliche Lohn-(Gehalts-)summe mindestens 10 % der Lohn-(Gehalts-)summe vor Projektbeginn ausmacht. Der Förderungswerber muss sich zudem schriftlich zu einer zweijährigen Behaltefrist der zusätzlichen Arbeitsplätze bzw. zur Rückzahlung der Arbeitsplatzprämie, bei vorzeitiger Reduzierung verpflichten.
- d) Bemessungsgrundlage für den besonderen Beschäftigungsbonus bilden die Lohnkosten für die neu eingestellten qualifizierten Beschäftigten (Vollzeit-äquivalent, sofern relevante Anteile an Teilzeitbeschäftigten eingestellt werden sollen), über einen Zeitraum von max. 2 Jahren. Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn und die gesetzlichen Sozialabgaben (Lohnnebenkosten). Der Förderungswerber muss sich schriftlich verpflichten, dass die neuen Arbeitsplätze während eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren erhalten bleiben, widrigenfalls er verpflichtet ist, den Beschäftigungsbonus anteilig zurückzuzahlen.
- e) In den Nationalen Regionalfördergebieten können auch die Kosten für bestimmte Kategorien immaterieller Investitionen als förderfähig anerkannt werden, soweit sie 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Dabei handelt es sich ausschließlich um Kosten im Zusammenhang mit Technologietransfers in Form des Erwerbs von:

- Patenten
- Betriebslizenzen oder patentierten technischen Kenntnissen
- nicht patentierten technischen Kenntnissen

Diese immateriellen Investitionen müssen zudem folgende Förderbedingungen erfüllen:

- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält
  - Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden
  - Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein
  - Sie müssen von den Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang in der geförderten Betriebsstätte verbleiben
- f) Leasing-finanzierte Investitionsvorhaben sind unter folgenden Bedingungen förderungsfähig:
1. Förderungsempfänger ist der Leasing-Nehmer.
  2. Die Leasing-Verträge müssen eine Rückkaufklausel enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrages ist, entsprechenden Leasing-Zeitraum vorsehen.
  3. Die vom Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber (der Leasing-Gesellschaft) gezahlten Leasingraten, die durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen beweiskräftigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die förderungsfähigen Kosten.
  4. Der für die Förderungen in Betracht kommende Höchstbetrag darf den Nettohandelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Diese Grenze wird festgesetzt, um die Förderung von grundsätzlich nicht förderfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Leasing-Vertrag (Steuern, Zinsen, Refinanzierungskosten, Verwaltungskosten der Leasing-Gesellschaft, Versicherungskosten, usw.) auszuschließen. Infolgedessen muss im Vertrag die Leasingrate in zwei Teilbeträgen aufgeschlüsselt werden, zum einen in den dem Nettokauf entsprechenden Betrag und zum anderen in die vorgenannten Nebenkosten der Transaktion.
- g) Der Beitrag des Förderungswerbers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % betragen. Dieser Mindestbeitrag von 25 % darf keine Beihilfe enthalten. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn ein zinsgünstiges oder staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfenelemente enthält.

### 3.3. Art und Höhe der Förderung für materielle Investitionen

#### 3.3.1. Art der Förderung

- a) Die Förderung von Investitionsvorhaben gemäß Pkt. 3.1. in Form einer Investitionsprämie und allenfalls einer Arbeitsplatzprämie für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen wird für eine fiktive Förderlaufzeit von fünf Jahren gewährt.

Die **Berechnungsgrundlage** für die Ermittlung der Prämienhöhe beträgt maximal 75 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage gemäß Pkt. 3.2. dieser Richtlinien.

Das tatsächliche Ausmaß der Förderung ergibt sich entsprechend der Prämienhöhe in % der Berechnungsgrundlage unter Anwendung der diesen Richtlinien angeschlossenen Tabelle, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien darstellt (Beilage 1), nach oben begrenzt durch die Barwertgrenzen gemäß EU-Wettbewerbsrecht.

- b) Abweichend von der Berechnung der Investitionsprämie und der Arbeitsplatzprämie gemäß lit. a) erfolgt die Festlegung des Beschäftigungsbonus auf der Grundlage der förderbaren Lohnkosten gemäß Pkt. 3.2. lit.d in einem bestimmten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage. (In diesen Fällen ist die Bemessungsgrundlage gleich der Berechnungsgrundlage).

#### 3.3.2. Höhe der Förderung

##### 3.3.2.1. Außerhalb der Nat. Regionalförder-Ziel 2 u. Phasing Out – Gebiete

Die Förderung in diesen Gebieten erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln.

**Die Investitionsprämie beträgt (in % der Berechnungsgrundlage) :**

- für kleine Unternehmen                      4 % p.a.
- für mittlere Unternehmen                    3 % p.a.
- für große Unternehmen                      2 % p.a. (jedoch max. de-minimis )

### 3.3.2.2. Innerhalb der Nat. Regionalförder-Ziel 2 u. Phasing Out-Gebiete

#### A) Fördersätze ohne EFRE – Beteiligung

Bei Projekten, die die zusätzlichen Förderkriterien für eine EFRE – Beteiligung gemäß lit.B) dieses Abschnittes nicht erfüllen gelten folgende Fördersätze:

- In den **Ziel 2 – u. Phasing Out -Gebieten** kann eine Arbeitsplatzprämie in der Höhe von bis zu 4% p.a. der Berechnungsgrundlage zusätzlich zur Investitionsprämie gemäß Pkt.3.3.2.1 vergeben werden.
- In den **Nationalen Regionalfördergebieten** beträgt die Investitionsprämie für Unternehmen jeder Größe 4% p.a. der Berechnungsgrundlage. Eine zusätzliche Arbeitsplatzprämie kann ebenfalls bis zu 4% p.a. der Berechnungsgrundlage betragen.

Der Beschäftigungsbonus für die im Zusammenhang mit einer Neugründung bzw. Betriebsansiedlung im Bereich produktionsnaher Dienstleistungen neu geschaffenen Arbeitsplätze kann grundsätzlich bis zu 10% der förderbaren Lohnkosten gemäß Pkt.3.2.lit.d betragen. Ein Beschäftigungsbonus kann nur alternativ zu einer Arbeitsplatzprämie vergeben werden.

#### B) Fördersätze mit EFRE – Beteiligung

Die Prüfung auf die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen für eine EFRE- Beteiligung erfolgt in zwei Stufen, wobei die Kriterien der Stufe 1 zur Gänze erfüllt sein müssen, damit Stufe 2 zur Anwendung gelangt. Folgende Kriterien sind die Grundlage für die Beurteilung:

##### In Stufe 1

- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes ( Gender Mainstreaming )

Diese Kriterien müssen jedenfalls erfüllt sein, damit zusätzlich nach Stufe 2 geprüft werden kann.

### Stufe 2 umfasst

- Innovationsgehalt ( neue Produkte und Dienstleistungen, Verfahren etc.)
- regionalwirtschaftliche Bedeutung
- Schaffung von neuen und/oder Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen

Von diesen drei Kriterien der Stufe zwei müssen zumindest zwei überdurchschnittlich positiv ausgeprägt sein, damit eine Förderung mit EFRE- Mitteln in Betracht kommt.

Bei einer EFRE- Beteiligung gelten folgende **FÖRDERSÄTZE** :

#### **Ziel 2 – und Phasing Out- Gebiete**

- für kleine Unternehmen                      max. 20% Gesamtförderung  
( 15% EFRE, 5 % Land )
- für mittlere Unternehmen                    max. 10% Gesamtförderung  
( 7,5% EFRE, 2,5% Land )
- für große Unternehmen                      7,5% Gesamtförderung  
( 6,0% EFRE, 1,5% Land )  
max. „de minimis“

#### **Nationale Regionalfördergebiete**

- für kleine Unternehmen                      max. 22% Gesamtförderung  
( 15% EFRE, 7,0% Land)
- für mittlere Unternehmen                    max. 12,0% Gesamtförderung  
( 9,0% EFRE, 3,0% Land)
- für große Unternehmen                      max. 12,0% Gesamtförderung  
( 9,0% EFRE, 3,0% Land )

### ERLÄUTERUNG :

Die angeführten Prozentsätze für die (maximale) Höhe einer Förderung beziehen sich auf die Berechnungsgrundlage ( Pkt. 3.3.1.), das sind 75% der einheitlichen Bemessungsgrundlage , die gemäß Pkt. 3.2. dieser Richtlinien ermittelt wird.

### 3.4. Förderungshöchstgrenzen

Die im Rahmen dieses Programmes für Vorhaben gemäß Pkt. 3.1. vorgesehene Förderung ist nach oben, durch die nach EU-Wettbewerbsrecht geltenden Förderungshöchstgrenzen wie folgt beschränkt:

#### 3.4.1. Außerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete

Die tatsächliche Höhe der Förderung darf eine Beihilfenintensität von

- bis zu 15 % brutto für kleine Unternehmen und von
- bis zu 7,5 % brutto für mittlere Unternehmen nicht überschreiten.

Das Ausmaß der Förderung für große Unternehmen bestimmt sich nach der "de minimis" Regel.

Für große Unternehmen kann daher das Ausmaß der Förderung für materielle Investitionen außerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete ein Subventions-äquivalent bis zu 100.000,- EURO innerhalb von drei Jahren erreichen. Im übrigen gilt die "Mitteilung der Kommission über "de minimis" Beihilfen verlautbart im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 68/06, vom 6. März 1996.

#### 3.4.2. Innerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete

A) Gemäß dem Genehmigungsschreiben der Kommission vom 13.7.2000, SG(2000)D/104922, betreffend die Staatliche Beihilfe Nr. N 525/99 – Österreich-Fördergebietskarte, gelten für die nach Art.87 Abs. 3 Buchstabe c EG-Vertrag klassifizierten Gebiete Oberösterreichs folgende Beihilfenintensitäten im NSÄ (Netto-Subventionsäquivalent):

<b>Region NUTS III 1)</b>	<b>Höchstfördersatz</b>
a) Mühlviertel	20 % NSÄ
b) Innviertel	17,5 % NSÄ
c) Steyr-Kirchdorf	12,5 % NSÄ

1) Die genauere Gebietsabgrenzung in der jeweiligen NUTS III-Region ist der Beilage 2 zu entnehmen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien darstellt.

- B) Zusätzlich zu den in Buchstabe A) genannten Förderhöchstsätzen können für KMU Zuschläge in Höhe von max. 10 Prozentpunkten brutto gewährt werden, wobei jedoch das Nettosubventionsäquivalent insgesamt 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen darf. **Diese Aufschläge und darüber hinaus alle Förderungen innerhalb der Fördergebietskarte gemäß lit. B)** sind nur zulässig, wenn bei Gewährung der Beihilfe zur Auflage gemacht wird, dass die Investitionen für mindestens fünf Jahre am Investitionsstandort verbleibt und eine Eigenbeteiligung des begünstigten Unternehmens von mindestens 25 % erfolgt (vgl. Verordnung EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.6.2001, Amtsblatt Nr. L 010 vom 13/01/2001 S. 33 – 42).
- C) Für Betriebsneugründungen und Betriebsansiedlungen, die unter Berücksichtigung der regionalen Arbeitsmarktsituation einen besonderen Beitrag zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der regionalen Beschäftigungssituation leisten, kann der Beschäftigungsbonus, unter Einhaltung der Barwerthöchstgrenzen gemäß EU-Wettbewerbsrecht, bis zu 20 % der förderbaren Lohnkosten betragen.

### 3.4.3. Beihilfesätze für große Investitionsvorhaben

- A) Unbeschadet der in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission definierten Vereinbarkeitskriterien für Investitionsbeihilfen gelten für Regionalbeihilfen, die sich auf Investition gemäß Pkt. 3.1. mit beihilfefähigen Kosten gemäß Pkt. 3.2. beziehen, folgende herabgesetzte Beihilfenhöchstsätze

<b>Beihilfefähige Kosten</b>	<b>Herabgesetzter Beihilfesatz</b>
bis zu 50 Mio. EUR	100 % des regionalen Beihilfenhöchstsatzes
Teil zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR	50 % des regionalen Beihilfenhöchstsatzes
Teil über 100 Mio. EUR	34 % des regionalen Beihilfenhöchstsatzes

- B) Unbeschadet von lit. A sind jedoch regionale Investitionsbeihilfen für Investitionsbeihilfen für Investitionen anzumelden, wenn die vorgeschlagene Beihilfe den Beihilfenhöchstbetrag überschreitet der für eine Investition von 100 Mio. EUR gemäß der o.a. Tabelle gewährt werden kann.

Einzelnen angemeldete Beihilfenvorhaben kommen nicht für eine Investitionsbeihilfe in Frage, wenn eine der beiden nachfolgenden Situationen vorliegt:

- a) Der Beihilfeempfänger ist vor der Investition für mehr als 25 % des Verkaufs des betreffenden Produktes verantwortlich oder wird nach der Investition in der Lage sein, mehr als 25 % des Umsatzes zu gewährleisten.
- b) Die durch das Investitionsvorhaben geschaffene Kapazität, belegt durch Daten über den sichtbaren Verbrauch, beträgt mehr als 5 % des Marktes, es sei denn, die in den letzten fünf Jahren verzeichneten mittleren Zuwachsraten des sichtbaren Verbrauchs liegen über der mittleren Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes im Europäischen Wirtschaftsraum.

#### **4. Förderbare Vorhaben und Bemessungsgrundlage für immaterielle Investitionen**

Förderungsfähig sind immaterielle Investitionen, die zumindest einer der folgenden Definitionen entsprechen. Als Berechnungsgrundlage werden 100 % der förderbaren Gesamtkosten herangezogen.

**(d.h. Einheitliche Bemessungsgrundlage = Berechnungsgrundlage für die Förderung)**

##### **4.1. Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer**

Förderbar sind die Kosten für

- den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen,
- den Zukauf von Know how und nicht patentierten technischen Kenntnissen von Forschungseinrichtungen oder anderen Unternehmen.

Berechnungsgrundlage für die Förderung sind die reinen Kosten des Erwerbs (exkl. MwSt.) lt. Anbot bzw. Rechnung.

Davon ausgenommen sind die Kosten des Erwerbs von Patentrechten, Lizenzen usw. die zu den förderfähigen Kosten eines F&E-Projektes des Empfängers zählen und in dessen Rahmen förderungsfähig sind.

Ebenso ausgenommen sind von dieser Rechnung, die Kosten des Erwerbs von Patentrechten, Lizenzen usw., die in einem Nationalen Regionalfördergebiet im unmittelbaren Zusammenhang mit einem förderbaren Investitionsvorhaben gemäß Pkt. 3.1. Teil der förderfähigen Kosten sind, soweit sie 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

#### 4.2. Immaterielle Investitionen in Form von Marketing, Werbung und Kooperationen

Förderbar sind die Kosten für

- die Teilnahme an Messen, für Studien und für Beratungsmaßnahmen, die für die Einführung eines neuen Produktes oder für die Einführung eines bestehenden Produktes bzw. einer bestehenden Produktpalette auf einem neuen Markt erforderlich sind, (z.B. Platzmieten, Übersetzungskosten, fremdsprachige Publikationen, Markteintrittsstudien, usw.)
- die Ausarbeitung von regionalen Wirtschaftskonzepten und Studien zur Regional- und Strukturentwicklung insbesondere zur Ermittlung und Schaffung optimaler Angebotsstrukturen,
- den Aufbau von Organisationen zur Vermarktung von kooperativen (Spezial-)Angeboten bzw. zur gemeinsamen Nachfrage (Einkauf) nach Vorprodukten oder Dienstleistungen,
- die fachliche Betreuung von (Export-)kooperationen und Cluster durch Manager auf Zeit
- Schulungsmaßnahmen zur Qualifizierung der an einer Kooperation beteiligten Personen (Unternehmer oder Mitarbeiter),
- die erstmalige Anstellung eines Geschäftsführers (einer Geschäftsführerin) einer neu gegründeten Kooperation,
- die Organisation von Factfinding- und Wirtschaftsmissionen von Kooperationen und Clustern und die Teilnahme daran,
- die regionale, nationale und internationale EDV-Vernetzung für Marketing, Werbung, Kooperation, Einkauf und Verkauf (e-commerce)

- die Erstellung von Angeboten von Beratungs- und Planungs- sowie sonstigen Dienstleistungsunternehmen für international ausgeschriebene Projekte, soweit daraus kein Auftrag erfolgt.

Berechnungsgrundlage für die Förderung sind Beratungskosten, Schulungskosten, Personalkosten für max. 3 Jahre, Werbungskosten, Kosten für die erstmalige Büroausstattung, EDV-Kosten für Hardware und Software sowie die Kosten für die Durchführungs- und Ergebniskontrolle von Marketing, Werbung und Kooperation  
lt. Anbot bzw. Rechnung.

#### 4.3. Immaterielle Investitionen für Beratung und Verbreitung von Kenntnissen

Förderbar sind Kosten für externe Berater in den Bereichen

- Betriebsführung, Finanzfragen, neue Techniken (insbesondere Informationstechnologien), Umweltschutz, Betriebsübergabe, Kooperationen (Clusterbildung), Personalentwicklung, Marketingstrategien, Produktentwicklung, und ähnlichen Bereichen.
- Berechnungsgrundlage für die Förderung ist das von den externen Beratern in Rechnung gestellte Honorar (ohne MwSt.).

Davon ausgenommen sind Kosten, die die gewöhnlichen Betriebsausgaben eines Unternehmens (z.B. laufende Steuerberatung, Rechtsberatung, etc.) betreffen.

#### 4.4. Immaterielle Investitionen zur Förderung der Qualität des "Human Capital"

(Ausbildungsmaßnahmen)

Maßnahmen zur Verbesserung des Ausbildungsstandes der Beschäftigten eines Unternehmens tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Unternehmen zu stärken, und sind damit ein Beitrag zur Entwicklung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten. Außerdem spielt die Ausbildung eine unentbehrliche Rolle bei der Einführung neuer Techniken und bei der Förderung von Innovation und Investition.

Förderfähig sind jedoch nur jene Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, bei denen ein wesentlicher Teil tatsächlich den Arbeitnehmern – über das für ihren Arbeitsplatz erforderliche Mindestmaß hinaus – zugute kommt und die nicht ausschließlich an den spezifischen Bedürfnissen eines Unternehmens ausgerichtet sind.

Das gilt beispielsweise für alle Ausbildungsmaßnahmen, die den Beschäftigten verschiedener Unternehmen offenstehen oder im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen mehreren von einander unabhängigen Unternehmen (Ausbildungscluster) durchgeführt werden.

Nicht förderbar sind dagegen Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der üblichen Betriebsaufwendungen eines Unternehmens, wie z.B. Standardkurse zur Einführung von neuen Beschäftigten, Anlernkurse an bestimmten Maschinen etc., die lediglich dazu dienen, die normalerweise von den Unternehmen zu tragenden Kosten fortlaufend oder zeitweilig zu verringern.

Eine Förderung einer Ausbildungsmaßnahme ist auch dann nicht möglich, wenn der Arbeitnehmer, der eine Ausbildung erfahren hat, vertraglich dazu verpflichtet wird, eine Entschädigung an den Arbeitgeber zu zahlen, wenn er das Unternehmen innerhalb einer bestimmten Frist verlassen möchte.

#### 4.4.1. Förderungsfähige Kosten (Berechnungsgrundlage)

Förderungsfähig sind die externen Kurskosten einer Ausbildung, soweit diese Kosten ausschließlich vom antragstellendem Unternehmen getragen und Rückzahlungsverpflichtungen von Arbeitnehmern generell ausgeschlossen werden.

#### 4.4.2. Weitere Förderungsbedingungen

Eine Ausbildungsmaßnahme ist zudem nur förderungsfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- (1) Die Ausbildungsmaßnahme soll nach Möglichkeit in Oberösterreich stattfinden. Ausnahmen sind sachlich zu begründen.
- (2) Die Teilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme müssen das 30. Lebensjahr überschritten haben.

#### 4.5. Höhe der Förderung für immaterielle Investitionen

Die Förderung für alle immateriellen Investitionen im Sinne dieser Richtlinien erfolgt innerhalb des von der Europäischen Kommission als "de minimis" Regel festgelegten Rahmens.

Demnach dürfen die im Rahmen dieser Richtlinien für immaterielle Investitionen vorgesehenen Förderungen, die aus der Kumulierung mit anderen "öffentlichen" Beihilfen, die als "de minimis" Beihilfe gewährt werden resultierende Förderung eines Unternehmens, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten "de minimis" Beihilfe ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) in Höhe von einem 100.000,-- EURO brutto entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

Die nachfolgenden Förderungshöchstsätze für immaterielle Investitionen gelten daher nur innerhalb der nach der "de minimis" Regel zulässigen Grenzen.

##### 4.5.1. Beihilfen für immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer

Die Förderintensitäten gemessen an den förderungsfähigen Kosten können

- bis zu 25 % brutto für kleine und mittlere Unternehmen betragen.

##### 4.5.2. Beihilfen für immaterielle Investitionen in Form von Marketing, Werbung und Kooperation

Die Förderintensitäten gemessen an den förderungsfähigen Kosten können

- bis zu 25 % brutto für kleine und mittlere Unternehmen betragen.

##### 4.5.3. Beihilfen für immaterielle Investitionen für Beratung und Verbreitung von Kenntnissen.

Die Förderintensitäten gemessen an den förderungsfähigen Kosten können

- bis zu 25 % brutto für kleine und mittlere Unternehmen betragen.

##### 4.5.4. Beihilfen zur Förderung der Qualität des "Human Capital" (Ausbildungsbeihilfen)

Die Förderintensitäten gemessen an den förderungsfähigen Kosten können

- bis zu 50 % brutto für kleine und mittlere Unternehmen betragen.

## 5. Höhe der Förderung für sonstige Förderungswerber

Handelt es sich beim Förderungswerber um kein Unternehmen im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, BGBl.Nr. 223/1972, in der jeweils geltenden Fassung (z.B. Regionalentwicklungsvereine, Verbände, udgl.), oder um gemeinnützige Einrichtungen, die ihre Leistungen ausschließlich im Nahbereich erbringen so gelten grundsätzlich dennoch, die für kleine Unternehmen maßgeblichen Beihilfenintensitäten. Nur in jenen Fällen, in denen damit das Förderungsziel im Sinne dieser Richtlinien nicht erreicht werden kann, können zweckentsprechende höhere Förderungsintensitäten bewilligt werden.

## 6. Kumulierung von Beihilfen

### 6.1. Kumulierung von Beihilfen für materielle Investitionen

Kommen für die Förderung einer Investition neben dieser Richtlinie noch andere Beihilferegulungen zur Anwendung, so gelten für den kumulierten Wert aller Beihilfen grundsätzlich die in Pkt. 3.4. dieser Richtlinie (Förderungshöchstgrenzen für materielle Investitionen) festgelegten Förderhöchstsätze.

### 6.2. Kumulierung von Beihilfen für immaterielle Investitionen

Für die Kumulierung von Beihilfen für immaterielle Investitionen gilt die Mitteilung der Kommission über "de minimis" Beihilfen, ABL der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 68/06 vom 6. März 1996.

### 6.3. Überwachung von Kumulierungen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Die für die Abwicklung dieser Richtlinien zuständige Förderstelle, das ist die Abteilung Gewerbe des Amtes der öö. Landesregierung, hat auf der Grundlage der Angaben der Förderungswerber allenfalls ergänzt durch die Einholung von Informationen bei anderen öffentlichen Förderstellen und/oder durch Überprüfung vor Ort festzustellen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

## 7. **Leitlinien zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage**

Die Berechnungsgrundlage für materielle Investitionen kann maximal 75 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage (Pkt. 3.3.1) betragen. Die Ermittlung der projektbezogenen Berechnungsgrundlage erfolgt anhand folgender Kriterien, die nach abnehmender Bedeutung gereiht sind:

- Schaffung neuer Arbeitsplätze netto,
- Innovationsgehalt von Produkten, Produktionsverfahren und Dienstleistungen,
- regionale Bedeutung eines Projektes, insbesondere in den von der EU-Osterweiterung betroffenen Regionen
- ökologische Auswirkungen
- Erhaltung bestehender (gefährdeter) Arbeitsplätze

## 8. **Allgemeine Förderungsbedingungen**

1. Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Projektausführung beim Land Oberösterreich, oder bei einer Förderstelle des Bundes, eingelangt sein.
2. Die geförderten materiellen Investitionskosten müssen in der Bilanz aktiviert werden und die geförderten Investitionsgüter müssen mindestens fünf Jahre lang in der Betriebsstätte verbleiben. Für Einnahmen- und Ausgabenrechner gelten die analogen Bestimmungen.

3. Für die zusätzlich neu zu schaffenden Arbeitsplätze, zu denen eine Arbeitsplatzprämie gewährt wird, gilt eine 2-jährige Behaltefrist.
4. Für die neu zu schaffenden Arbeitsplätze bei Neugründungen und Ansiedlungen, zu denen ein Beschäftigungsbonus gewährt wird, gilt eine 5-jährige Behaltefrist.
5. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, die in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen.
6. Förderungen für kreditfinanzierte Investitionen werden nur auf der Basis von Krediten und Darlehen gewährt, wenn die Berechnung von Zinsen dekursiv und netto erfolgt. Die effektiven Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen und vom Land geförderten Kredites dürfen während der Förderungslaufzeit
  - bei variabel verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des vorangegangenen Quartals) zuzüglich 0,5 % p.a. nicht überschreiten,
  - bei fix verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des dem Abschluß des Kreditvertrages vorangegangenen Quartals) zuzüglich 1,375 % p.a. nicht überschreiten.
  - Daneben kann das Kreditinstitut dem Förderungswerber die ihm erwachsenden Auslagen in Rechnung stellen.

Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.

Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalsersten an.

## 9. Ausschluss von der Förderung

Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien sind ausgeschlossen:

1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei einer Förderstelle des Bundes oder des Landes Oberösterreich begonnen worden ist;
2. Teile der Investitionskosten (Pkt. 3. und 4.), die bereits durch eine öffentliche Beihilfe gefördert wurden;
3. Materielle Investitionen (Pkt. 3.), von großen und mittleren Unternehmen deren Bemessungsgrundlage einen Betrag von EURO 20.000,-- (S 275.000,--) und solche von kleinen Unternehmen, deren Bemessungsgrundlage einen Betrag von EURO 7.200,-- (S 99.072,--) nicht überschreitet;
4. Immaterielle Investitionen (Pkt. 4.) grundsätzlich dann, wenn deren Bemessungsgrundlage einen Betrag von EURO 3.000,-- nicht überschreitet; Ausnahmeregelungen für bestimmte Schwerpunktaktionen werden vom Amt der Oö Landesregierung jeweils gesondert kundgemacht;
5. der Ankauf von Fahrzeugen aller Art;
6. der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (Ausnahme: Übernahme eines Betriebs);
7. Ersatzinvestitionen, Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen;
8. Betriebsmittel, Betriebsabgänge und Finanzierungskosten;
9. nicht aktivierte Eigenleistungen;
10. Abgaben und Gebühren;
11. Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;

12. Investitionen, deren Durchführung oder Auswirkungen nicht im weitestgehenden Einklang mit der Umwelt stehen;
13. Vorhaben, bei denen die im Rahmen dieser Richtlinien anerkennebare Bemessungsgrundlage unter 10 % der förderbaren Kosten liegen würde.

## **10. Antragstellung und Verfahren**

- 10.1. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Förderung im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsaktion(en) des Bundes zu beantragen.
- 10.2. Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars (WIP-Antrag) zusammen mit der Kopie eines allfälligen Antrages auf eine Bundesförderung – im Falle einer Kreditfinanzierung des Vorhabens im Wege der Hausbank – beim Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe, 4010 Linz, Altstadt 30, einzureichen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
- 10.3. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Vorprüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der OÖ Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Der Förderungswerber erklärt mit der Unterfertigung des WIP-Antragsformulars seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 10.4. Bei unvollständigen Förderungsansuchen, wird der Förderungswerber schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 10.5. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- 10.6. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der Förderungnehmer eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen

Der Erhalt dieser Mitteilung ist vom Förderungswerber binnen 4 Wochen schriftlich zu bestätigen, wodurch die Förderungszusage verbindlich wird.

- 10.7. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens, wird der Förderungswerber über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.
- 10.8. Nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen wird der Förderungszuschuss in der Regel drei gleich hohen Teilbeträgen in den ersten drei Jahren der Förderungslaufzeit ausbezahlt. Bei Vorhaben, die aus Mitteln der Europäischen Union (EFRE) kofinanziert werden und bei Förderungsbeträgen unter EURO 15.000,-- kann die Auszahlung der Förderung auch als Einmalzuschuss erfolgen.

Die erste Auszahlung erfolgt bei kreditfinanzierten Investitionen über Anforderung der Hausbank oder im Fall der Finanzierung des Vorhabens aus Eigenkapital, über Anforderung des geförderten Unternehmens.

- 10.9. Werden die mit der Förderungszusage (10.6.) verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum der Förderungszusage) erfüllt, so wird die Förderungszusage widerrufen.

- 10.10. Das Land Oberösterreich sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstellen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungsnehmer ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

## 11. Gleichbehandlungsgesetz

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

## 12. Rückführung der Förderung

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1

1. EURO-Justiz-Begleitgesetz, BGBl.Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen, wenn er

- den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet,
- Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt,
- von ihm übernommene Verpflichtungen nicht einhält,
- das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widnungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land Oberösterreich festgesetzten Dauer aufgibt, einstellt, stilllegt usw.
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet

- das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land Oberösterreich festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gibt oder wenn aus einem sonstigen Anlaß ein Wechsel in der Person des Förderungsempfängers eintritt, ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes Oberösterreich auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn sich erweist, dass die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger Gesuchsangaben gewährt worden ist. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153 b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert.

### **13. Datenschutz**

Spätestens vor Flüssigmachung des Förderungsbetrages hat der Förderungswerber die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er der Übermittlung aller im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und gemäß § 6 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 i.d.G.F. automationsunterstützt verarbeiteten Daten an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist,

- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – sowie der Übermittlung folgenden Daten: Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren
- für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde,
- bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturmittel zustimmt; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

## **14. Nachträgliche Kontrolle**

### 14.1. Transparenz

Zur Gewährleistung der gewünschten Transparenz und eines wirksamen Monitoring wird das Land Oberösterreich, wann immer es auf der Grundlage des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben eine Investitionsbeihilfe von über 50 Mio. EUR gewährt, das Standardformular für die nachträgliche Kontrolle gemäß Anhang A zum multisektoralen Beihilferahmen verwenden, um der Kommission die einschlägigen Informationen zu übermitteln. Bei der Gewährung von Beihilfen, die unter den multisektoralen Beihilferahmen fallen, wird das Land Oberösterreich der Kommission binnen zwanzig Werktagen ab Gewährung der Beihilfe durch die zuständige Behörde diese zusammenfassenden Informationen übermitteln. Die Kommission wird diese Informationen über die Webseite (<http://europa.eu.int/comm/competition/>) allgemein zugänglich machen.

#### 14.2. Mitteilungserfordernisse

Das Land Oberösterreich wird ausführliche Aufzeichnungen über die Einzelbeihilfen zur Verfügung halten, die unter den multisektoralen Beihilferahmen fallen. Die Aufzeichnungen müssen belegen, dass die im multisektoralen Beihilferahmen festgelegten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten werden. Die Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen müssen für zehn Jahre vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an gerechnet aufbewahrt werden. Auf Ersuchen der Kommission muss das Land Oberösterreich innerhalb von zwanzig Werktagen oder gegebenenfalls einer längeren Frist alle Informationen übermitteln, die die Kommission für notwendig erachtet, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzung des multisektoralen Beihilferahmens erfüllt wurden.

#### 15. Inkrafttreten

Die Richtlinien für das "Wirtschafts-Impulsprogramm des Landes Oberösterreich (WIP)" traten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Die Bestimmungen des Punktes 2.6. treten mit 1.1.2003 in Kraft und die Bestimmungen der Punkte 3.4.3. und 14. treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis einschließlich 31. Dezember 2006 beim Land Oberösterreich eingebracht werden.

Komm.Rat Josef Fill  
Wirtschaftslandesrat

## T a b e l l e

**über die absolute Höhe der Investitions- bzw. Arbeitsplatzprämie**

**im Rahmen des**

**Wirtschafts-Impulsprogrammes des Landes Oberösterreich**

**(berechnet auf der Basis einer  
Berechnungsgrundlage von EURO 100.000,--)**

Höhe der jährlichen Prämie	(fiktive Laufzeit der Förderung)	Förderungsbetrag bei Auszahlung in drei gleich hohen Jahresbeträgen in EURO	Förderungsbetrag bei Auszahlung in zwei gleich hohen Jahresbeträgen in EURO	Förderungsbetrag bei Auszahlung als Einmalbetrag in EURO
2 %	5	4.906,--	4.815,--	4.724,--
3 %	5	7.359,--	7.222,--	7.086,--
4 %	5	9.812,--	9.630,--	9.448,--
5 %	5	12.265,--	12.037,--	11.810,--
6 %	5	14.718,--	14.445,--	14.172,--
7 %	5	17.171,--	16.852,--	16.534,--
8 %	5	19.624,--	19.260,--	18.896,--

Die Berechnung der Tabelle geht von einer Kapitalbindung aus, die sich halbjährlich im nachhinein in gleichbleibenden Beträgen während der Förderungslaufzeit reduziert.